

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Friedeburg für den Betrieb des Waldfreibades Friedeburg

Fassung vom 23.05.2017

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Friedeburg ist Betreiberin des Waldfreibades Friedeburg in der Ortschaft Friedeburg. Es umfasst das durch die Einzäunung abgeschlossene Gelände inklusive Liegewiese.
- (2) Das Waldfreibad Friedeburg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friedeburg.
- (3) Der Geltungsbereich der Benutzungs- und Gebührenordnung wird auf die Badesaison beschränkt. Als Badesaison gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.09. eines Jahres. Die Gemeindeverwaltung kann eine anderslautende Regelung treffen.

§ 2 Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldfreibad Friedeburg und damit dem Wohlbefinden aller Badegäste.
- (2) Mit dem Eintritt in das Waldfreibad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Benutzung der Anlagen durch Vereine und andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Bestimmungen mitverantwortlich.

§ 3 Schwimmbadpersonal

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Waldfreibades Friedeburg obliegt der Gemeinde Friedeburg. Sie bedient sich zu deren Erfüllung entsprechend qualifizierten Aufsichtspersonals.
- (2) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht auf dem Gelände des Waldfreibades aus. Es ist insbesondere befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder Einzelanordnungen verstoßen, aus dem Waldfreibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 4 Betreiberhaftung

- (1) Die Benutzung des Waldfreibades Friedeburg erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Anlage 1 zu DRS 2017-058

(2) Die Gemeinde Friedeburg übernimmt keine Haftung für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände und für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsgegenständen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und die Beschädigung oder den Verlust von Zubehör hieran.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Sofern nicht abweichend geregelt beginnt die Badesaison am 01.06. und endet am 15.09.

(2) Bei entsprechender Wetterlage kann die Badesaison durch die Gemeindeverwaltung verlängert oder verkürzt werden. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, die Verlängerung oder Verkürzung der Badesaison rechtzeitig auf geeignete Art öffentlich bekannt zu machen.

(3) Während der Badesaison ist das Waldfreibad täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Bei Außentemperaturen unter 18 Grad Celsius oder Wassertemperaturen unter 15 Grad Celsius können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Das Aufsichtspersonal gibt die Einschränkung der Öffnungszeiten mindestens 90 Minuten vor der Schließung des Waldfreibades auf geeignete Art öffentlich bekannt. Der Einlass endet 30 Minuten vor der Schließung des Bades.

(4) Für Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, für geschlossene, beaufsichtigte Personengruppen sowie für Kursangebote können abweichende Öffnungszeiten vereinbart werden.

(5) Der allgemeine Badebetrieb kann, insbesondere für schwimmsportliche Veranstaltungen und zur Instandhaltung der Anlagen eingeschränkt werden. Das Aufsichtspersonal gibt eine Einschränkung des Badebetriebes auf geeignete Art öffentlich bekannt.

§ 6 Badegäste

(1) Die Benutzung des Waldfreibades Friedeburg steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die augenscheinlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.

(2) Kindern unter sechs Jahren ist die Benutzung des Waldfreibades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 7 Eintritt und Gebühren

(1) Der Eintritt ins Waldfreibad ist frei.

(2) Für die Teilnahme an Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg erhebt die Gemeinde Friedeburg Benutzungsgebühren. Näheres regelt die Verordnung zur Durchführung von Kursangeboten im Waldfreibad Friedeburg, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

(3) Für die Inanspruchnahme von Sonnenliegen, Strandkörben, Schwimmhilfen und ähnlichem wird vom Aufsichtspersonal ein angemessener Pfand erhoben, der bei sauberer und ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird.

§ 8 Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Gegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal unmittelbar mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Verhalten im Bad

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sämtlichen Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenbekleidung ist der Aufenthalt im Waldfreibad nur in angemessener Badebekleidung zulässig.
- (3) Jeder Badegast ist verpflichtet, seinen Aufenthalt im Waldfreibad so auszugestalten, dass andere Badegäste nicht gestört werden. Übermäßiges Lärmen, sowie das laute Abspielen von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten ist untersagt.
- (4) Die Anfertigung ungenehmigter Fotografien und Videoaufnahmen ist strengstens untersagt und kann im Einzelfall durch das Aufsichtspersonal in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zur strafrechtlichen Anzeige gebracht werden, insbesondere, wenn sich andere Badegäste von der Anfertigung entsprechender Aufnahmen gestört fühlen.
- (5) Das Rauchen ist in den Gebäuden des Waldfreibades Friedeburg nicht gestattet. Im Freien werden die Badegäste um angemessene Rücksicht auf andere Badegäste gebeten. Der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke im Waldfreibad ist untersagt und führt zum Verweis aus dem Waldfreibad.
- (6) Jeder Badegast ist verpflichtet, durch den Besuch im Waldfreibad entstandenen Müll, insbesondere Glas, in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen und seinen Platz sauber zu hinterlassen.
- (7) Die Räumlichkeiten des Waldfreibades (Umkleidemöglichkeiten, Duschen, sanitäre Anlagen) sind nur für ihren üblichen Zweck zu benutzen. Das Betreten der Nassbereiche mit Straßenschuhen ist untersagt.
- (8) Tiere, Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder andere Fahrzeuge dürfen in das Waldfreibad nicht mitgenommen werden. Vor dem Eingang zum Waldfreibad ist das Abstellen von Fahrzeugen ebenfalls untersagt.

§ 10 Verhalten im Wasser

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Wasserfläche des Waldfreibades Friedeburg nutzen. Eltern haften für ihre Kinder.

Anlage 1 zu DRS 2017-058

(2) Im Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern gebadet werden. Kindern ist die Benutzung dieses Bereichs nur gestattet, wenn sie mindestens die Freischwimmerprüfung abgelegt haben. Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, ein entsprechendes Abzeichen an der Badebekleidung zu tragen.

(3) Die Benutzung von Schwimfflossen und Luftmatratzen, sowie die Benutzung von Kinderspielzeug für Wasserspiele sind der Genehmigung des Aufsichtspersonals vorbehalten.

(4) Jeder Badegast hat sein Verhalten im Wasser so auszugestalten, dass andere Badegäste nicht gestört werden. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(5) Die Benutzung der Sprunganlagen und der eingebrachten Wasserspielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen und Erklettern der Sprunganlagen, sowie das Unterschwimmen der Wasserspielgeräte sind untersagt.

(6) Alle Badegäste sind verpflichtet, das Aufsichtspersonal bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt zur Ermöglichung einer schnellstmöglichen Personenrettung insbesondere dafür, das Aufsichtspersonal über die Notlage anderer Badegäste zu informieren, sowie dafür Parkplatz und Liegewiese umgehend zu räumen, soweit dies für die Zufahrt des Rettungswagens erforderlich ist.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Dort werden sie eine Woche verwahrt und danach dem Fundbüro der Gemeinde Friedeburg übergeben.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft, alle vorhergehenden Benutzungs- oder Badeordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

(2) Die Benutzungsordnung ist während der Badesaison an einem allgemein zugänglichen Ort im Waldfreibad Friedeburg auszuhängen.

Friedeburg, den xx.xx.2017

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

gez. H. Goetz